

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Eines Ehrbarn Raths der Stadt Rostock Revidirte Ordnung/ Von Rathgehen und Rathschlägen/ zu welcher zeit nemblich Rath zu halten/ und wie sich ein jeder dabey zuerzeigen/ Zu fürderung gemeines Nutzens/ auch bey gewisser Straff/ wie auff einem sonderbarn Zettel verzeichnet/ placitirt und publicirt den 20. Aprilis Anno 1618

Rostock: Ferber, 1629

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730494942

Druck Freier 8 Zugang

PUBLIC





Eines

22

Firbarn Aaths der

Stadt Rostock-Revidirte Ordnung/

Non

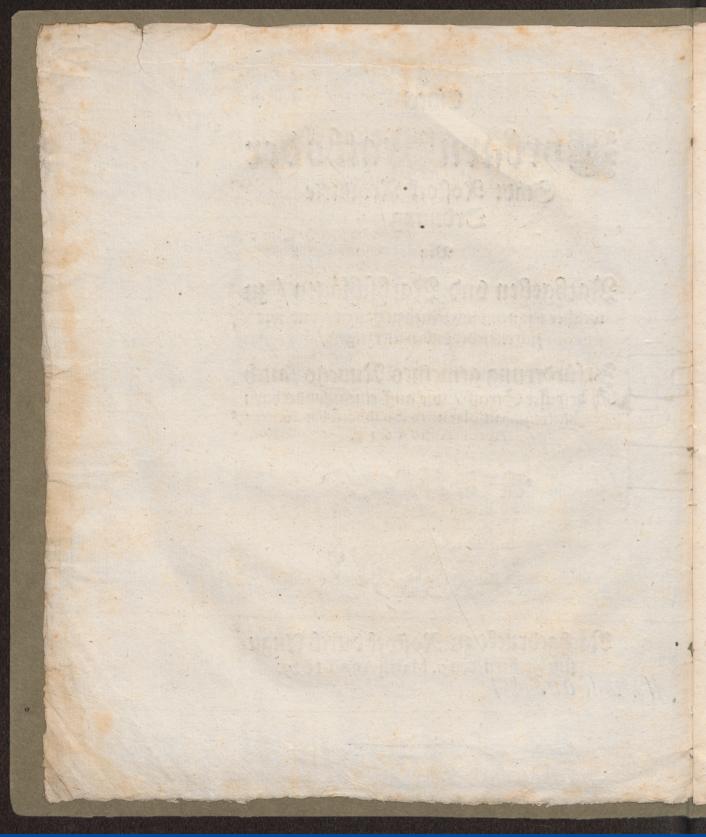
Rathgehen und Rathschlägen / zut welcher zeit nemblich Rathzu halten / und wie sich ein jeder daben zuerzeigen /

Zu fürderung gemeines Nußens / auch ben gewisser Straff / wie auff einem sonderbarn Zettelverzeichnet/placitirt und publicirt den 20. Aprilis Anno 1618.

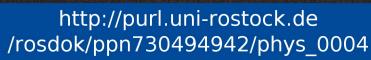


Machgedruckt zu Rostock durch Augustin Ferbern/den 11. Martij Anno 1629. MK_1005(2°)

Alk 2003. II. 10.







1. Gold lich zw. halten/vi Noih/b. halten/vi Och halten/vi

Sfoll hinfuro Wochent= lich zwener gemeiner Rath gehalten/vnd darüber/ohne sondere wahre Noih / der Rath nicht gesodert und beschweret werden.

Die Zage sollen sepn ber Mittwoch vnd Frentag so fern kein Fest und Feire tage drauff einfallen werden.

An denfelben Cagen follen fich alle Personen/ so zu Rath gehoren/Burgers

meistere/Syndici/ Rathverwandte und Secretarij/ in der Kirch zu G. Marien/ zur Predigt finden/ Daben auch der Allmechtige umb Heiligen muth/ guten Nath / und rechschafe fene Wercke/ im gemeinem Gebete soll angeruffen werden.

- 4. Nach vollendeter Predigt / vnd gethanem Gebet auff den Glockenschlag Acht / sollen die Herrn des Raths ordentlich / vnd ben paren auß der Kirchen / nach dem Rathhause oder der Gchreiberen/nach dem sie an den einen oder andern ordt gefodert gehen / vnd so bald in der Rathstuben / zum Rathschlage sich nies dersen.
- Jefent/allererst/oder auch nach einer halben oder ganken filme gesent/allererst/oder auch nach einer halben oder ganken filme de ankommen/ der soll darumb vnterschiedlich gestraffet were den.
- 6. Won diesen Rathschlägen soll sich niemand absentirn, so ferne er nicht durch eigene Leibes schwacheit / oder durch seis nes Spegenossen / seiner Kinder / Eltern / Drüder und Schwesser gefehrliche Krancheit / oder eine nothwendige Keise von hauß

hause / daran verhindert/welche vrsachen aber dem Diener / der den Kath fodert / jederzeit sollen angezeigt werden.

7. Alle andere entschüldigung / wie die namen haben mögen / follen zu ermessigung des Raths stehen / vnd so die nicht vor ere heblich erkant worden / soll die abtentia mit der aussgesetzen Straff gebüsset werden.

8. Burde semand/ ober zuversicht / ohne alle vrsach / vorsetze lich außbleiben / ond dasselbe auch zum andern ond dritten mahl continuirn, der soll zum vierden mahl durch einen der Secretarien, ben verlust seines Ehrenstandes / gefodert / ond alsdann auff gleiches außbleiben / gar privirt ond entsetzet werden.

9. Alle blosse anzeigungen / deren / so nicht/oder zu späte kome men wollen sollen nicht zugelassen werden.

ohne noth / auß dem Nath nicht außfodern lassen / baß sie ihn / ohne noth / auß dem Nath nicht außfodern lassen / wurde aber einer außgefodert/der soll die Brfach / nachdem er die erst vers nommen/dem Nathe vermelden / vnd vor dem nicht weg gehen/ben der auffgesetzen Straff.

Die Diener welche außsodern wollen / sollen an die Thur der Nathstuben leise anklopsten / vnd darauff die Thur ein weinig eröffnen / vnd alkdann bloß des evocandi Namen nennen / vnd sonst keiner Wort mehr daben gebrauchen.

Sie anwesende Heren zu Rath/sollen sederzeit/der Abwessenden vngeachtet/inden proponirten Puncten zuschliessens vnd selbigen Schluß keiner der abwesenden hernach zu tadelen oder zu recogniren bemechtiget seyn.

die im Nath einmahlerledigte und beschlossene Sachen / auff eine andere zeit / ohne noth und ursach / nicht anderwerts proponiren, umb etwa einen andern schluß darüber zuerhalten.

gen bestimpt / sollen alle Jahr Sechs gerichtliche Audjenken gehale

gehalten / und nach gehaltenen Audienken fürderlichft die Bro theil publiciret / vnd die außtheilung zum eingang eines feden Jahrs durch einen Abdruck offentlich notificirt werden.

Niemand des Raths oder Rathsbedienten / foll gerichte liche Citationes, and Obergericht/ ohn allein der Worthald

tender Burgermeifter zuerfennen macht haben.

Es soll aber feine Gerichtliche citatio jemanden erkande vnd mitgetheilet werden / da die Sache nicht zuvor zur Gute verwiesen / vnd gutliche Handlung darin gepflogen worden.

Zupflegung solcher Gute / sollen nicht allein die Ambtso 17 heren ben den Niedergerichten / sondern auch die heren Bure germeistere von Rathswegen gehalten senn / vnd derowegen die Heren Burgermeiftere des Dingstags und Donnerstags / auff der Schoffammer/ die Ambtsherren aber die andern Zas ge/wann nicht gemeiner Rath gehalten wird/vff der Schreibes ren fich finden laffen.

Im Montage und Donnerstage / vor Mittage sollen die Ambtsheren in den Stapel geben / vnd gerichtliche Audient

und Brtheil geben.

Ben allen diesen Audiengen sollen Witwen und Wensen / und frembder Parkeyen Sachen / vor allen andern gefürdert werden.

Demnach durch den Weg der Supplicationen die Ehre liche Burgerschafft nur in weitleufftigkeit geführt / vnd vmbs Belt gebracht wird / Co follen die Beren Burgermeiftere nicht bald Supplicationes annehmen / noch vielweniger selbs die Parthenen zu suppliciren ermahnen / sondern einem jeden/ eneweder mundlich verhelffen/oder was sie nicht verabscheiden konnen / zu ordentlichem Rechte für das Obergericht / oder die Ambesheren verweisen.

In causis summarijs und liquid Schuldsachen sollen der Worthaltender Burgermeister und die Umbtsheren macht

baben!



haben / so bald mandata cum clausula, cum assignatione termini ad solvendum zuerkennen/ draust auch alsbald nach verstiessung des Zermins/aust anhalten des Klegers/was recht/ soll verabscheidet werden.

22 Den gemeinem Rath / bleibt vie propositio billig dem præsidirenden und Worthaltenden Burgermeister / jedoch daß auch dem Syndico und Ambtsheren / was ihnen insons derheit besohlen / und zu ihrem Ambt / und gemeiner decision on gehört / des Mitwochens zu proponiren unbenommen.

23 Ein seder der zu Rath gehoret / soll auff die proposition gute achtung geben / vnd sich vnter deroselben keiner vnterres

dung mif andern gebrauchen.

24 So soll auch ein sglicher im votiren und stimmen / Gott und die Gerechtigkeit/ und das gemeine best / auff sein Christs lich gewissen / und geschworne Eide und Pflichte / trewlich für Augen haben / und ohne Passion / Liebe und forcht recht zurahsten / und unerschrocken stimmen / wie er das vor Gott und Menschen zuverantworten getrawet.

feit und der fürse besteilsen / und so ferne die Sache vor ihme von andern gnugsamb erwogen / und er daben ferner nichts zuere innern und zuverbessern hat /alsdann nur uff dieselbige stimmen

damit er einig / sich referiren und ziehen.

Niemand soldem andern in die Rede fallen/ vnd viel meinis ger eines andern vorum sugilliren, sondern einen seden aufres den lassen / vnd hernach vor sich inn seiner ordnung seine meis nung bescheidentlich / vnd nach bestem seinem Berstande / fürs bringen vnd eröffnen.

27 Burde semand auß redlichen vrsachen verdacht / daß er in seinem Ambegeschenck und gaben genommen / oder auß and dern privat affecten unrichtig gehandelt / der soll sich dessen

mit seinem Gide zuentleggen schulduch senn.

23 Do auch der Nathschlag vnzeitig spargire, ond was in geheim



geheim zuhalten / geoffenbaret und gesprengt zu senn vermerdet werden solte / so sollen sich die Deren des Naths/sampt und sond ders/mit dem Eide darüber zu purgiren schuldig senn / unnd die absentes so wol als die præsentes dazu angehalten werd den.

Leiner foll vber den Sachen seiner Freunde und verwands ten /die ihm im dritten Grad gleicher Linien der Blutfreunds schafft und Schwägerschafft / und neher verwandt besisen bleis ben /sondern unerinnert davon auffstehen / oder auch vom præsis

direnden heren Burgermeifter fürgewisen werden.

Wann die vota im Rath herumbgangen / vnd ein salis ther seine meinung vber der proposition eröffnet / So soll der Worthaltender Bürgermeister / oder auff dessen begehren / der Syndicus den Schluß reassumiren, vnd so ferne der Rathmit der reassumption einig / alsdann den Secretarijs derselb in die Feder ad protocollum dictiret werden.

befinden / vnd daß darauffeiner seine meinung vngefehrlich ges grundet / so soll einem andern im Rathe fren vnd vnbenommen senn / jhn deswegen freundtlich vnd bescheidentlich zuerinnern / vnd mach auff solchen fall auch zum andern mahl die vmb frag

wol angestellet werden-

vota ben voriger meinung und schluß verharren / so soll es das ben / damit des Rathschlags ein ende sen/sein verbleiben baben/

und niemand darüber noch meiter disputiren.

33 Ein iglicher Herr des Naths soll sich besteisligen / das er der Stadt privilegien und dero mit den Landessürsten und der Universitet ausgerichteter Verträge gute Wissenschafft erlange / damit er sich in votando darnach zu richten haben möge / zu dero behusst dann auch Jährlich die privilegia und Verträge ausst sonderbare Lage / nemblich die benden Lage/

wann



wann die Bürgersprache abgesagt worden / in gemeinem Nath abgelesen/ und darauß soll communiciret weiden.

34 Ein jeglicher Ambesherz soll die Schreiben und Supplicationes / so ihm zu verrichtung seines Ambes im Rath vere trawt und zugestelt worden / nach verrichteten Sachen wider einbringen/oder den Secretarijs außantworten / damit sie nie abhanden kommen / sondern verwahrlich auffgehoben und hine derlegt werden mügen.

Es soll auch ein jeglicher Ambtsherz mit seiner Rechnung von des Ambtsgefällen/jedes Jahrzu rechter zeit/ wie sich deso sen ein Erbar Rath mit dem Außschuß der Bürgerschafft vero

glichen/gefaft fenn/ben ftraff fo daben aufgedrudt.

Die Herrn Bürgermeistere sollen dieser Ordnung Custodes und vindices senn / ohn daß die Straffen der abwesenden und spät ankommenden / dem Jüngsten des Naths abzusodern/ nach als vor verbleiben / und do gemeldte Executores in dies sem nachlessig oder seumig senn würden/sollen sie des Naths wills kührlicher Straff / und sonderlich daß sie die mulctas von dem

ihren erstatten sollen/onterworffen fepn.

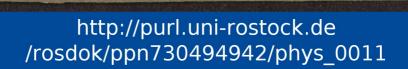
Damit auch an der Erecution vmb so viel weiniger mangelerscheine/ so soll der præsidirender Pürgermeister/zu end seines Monats / seinem successori ben außantwortung des Stadt Secrets/auch die decreta und Befehliche des Kaths/ so von ihm etwa der angesesten zeit halben/nochnicht exequire werden können / zugleich mit vberantworten / damit endlich was geschlossen/ und vor guth angesehen worden/ in seine wirche ligseit kommen und geseste werden moge.

38 Im vbrigen soll es ben des Naths publicirter Gerichtse ordnung/biß auff fernere versehung / vers











the scale towards document geheim zuhalten / geoffenbaret und gesprenge zu senn werden folte / so sollen fich die Beren des Raths/fan **B**3 ders/ mit dem Eide darüber zu purgiren schuldig 60 die absentes so wol als die præsentes dazu ange A8 **B8** 29 Keiner foll vber den Sachen seiner Freunde vn 89 ten /die ihm im driffen Grad gleicher Linien der schafft und Schwägerschafft / und neher verwandt A7 ben/sondern vnerinnert davon auffstehen / oder auch **B7** direnden heren Burgermeister fürgewisen werden 👍 30 Wann die vota im Rath herumbgangen / t cher seine meinung vber der proposition eroffn der Borthaltender Burgermeister / oder auff delle 02 der Syndicus den Schluß reassumiren, vnd 03 Rathmit der reassumption einig / alsdann den 60 derselb in die Feder ad protocollum dictiret we Burde fich ben dem Kathsehlage ein error jus befinden / vnd daß darauff einer seine meinung vng grundet / so foll einem andern im Rathe fren und v senn / ihn deswegen freundtlich und bescheidentlich 5.0 ond mach auff solchen fall auch zum andern mahl wol angestellet werden-Burden aber auch nach solcher erinnerung vota ben voriger meinung und schluß verharren / ben / damit des Rathschlags ein ende sen/sein verb und niemand darüber noch weiter disputiren. Ein iglicher Herr des Naths soll sich besteill 33 17 der Stadt privilegien und dero mit den Lande 18 der Universitet auffgerichteter Vertrage gute erlange / damit er sich in votando darnach zu r 20 moge/ zu dero behuff dann auch Jahrlich die pri A5 Vertrage auff sonderbare Zage / nemblich die b B5 A2 B2 C2 Inch |6 | A1 B1 S

